Art. 13 Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,

2. das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen,

3. das Studium
 a) der Didaktik der Grundschule oder

 b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.